

entstanden: in Rom, an der Laterankirche, in der päpstlichen Kanzlei, in Reims, in St. Denis, in der Bibliothek des Markgrafen von Friaul oder in der Werkstatt Pseudoisidors¹⁾.

A. „Der älteste Text“

Dieses weit auseinandergezogene Thesenfeld hat einen Hauptgrund in der Schwierigkeit, den Einfluß des Constitutum Constantini bündig festzustellen, denn „trotz den verschiedenen Versuchen, die gemacht worden sind, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, daß das Constitutum vor Pseudo-Isidor (d. h. vor der Mitte des 9. Jahrhunderts) in irgendeinem Schriftstück benutzt oder angeführt worden wäre“²⁾. Was ein wörtliches Zitat betrifft, so gilt dieser Satz unverändert; was eine sich andeutende Rezeption angeht, so ist der Nachweis W. Schlesingers wichtig, daß eine Fassung der Divisio regnorum von 806, die dem Papste Leo III. übersandt worden sei, die Intitulatio des Constitutum Constantini zum Vorbild hat: *Imperator Caesar Karolus, rex Fran-*

¹⁾ Vgl. die Forschungsübersichten bei D. Maffei, *La Donazione di Costantino nei giuristi medievali* (1964) S. 3 ff.; bei E. Petrucci, *I rapporti tra le redazioni latine e greche del Costituto di Costantino*, *Bull. dell' Istituto Storico Italiano* 74 (1962) 45 ff.; bei A. Schönegger, *Die kirchenpolitische Bedeutung des „Constitutum Constantini“ im früheren Mittelalter (bis zum Decretum Gratiani)*, *Zs. für katholische Theologie* 42 (1918) 327 ff., und die allerdings stark schematisierende Aufzählung nach Thesengruppen („Typen“) bei W. Gericke, *Wann entstand die Konstantinische Schenkung?*, *ZRG. Kan. Abt.* 43 (1957) 1 ff. und 76 ff.; seine Aufarbeitung der bisherigen Vorschläge „è ... utilissima per un primo orientamento. Ma il metodo d'indagine del Gericke ... ci lascia piuttosto perplessi“ (Petrucci S. 46, von S. 45 Anm. 1 und noch deutlicher S. 120). Seiner eigenen Theorie einer schichtweisen Entstehung in den Jahren 754, 766—771, ca. 790 und ca. 796, die „das sichere literarkritische Fundament“ in dem „Wechsel des Personalpronomens“ besitze, habe ich denn auch *DA.* 11 (1959) 523 ff. widersprochen, und W. Gericke hat *ZRG. Kan. Abt.* 47 (1961) 293 ff. „für eine so umfangreiche Würdigung dankbar“ geantwortet. — Die Frage: „Wird man irgehen, wenn man den Verfasser des Constitutum ... im Klerus der Lateranbasilika sucht?“ hat jüngst R. Bauerreiss, *Stefanskult und frühe Bischofsstadt, Veröffentl. der Bayerischen Benediktinerakademie* 2 (1963) 57, gestellt. Döllinger (vgl. *Die Papst-Fabeln des Mittelalters*², hg. von J. Friedrich [1890] S. 122 f.) war bereit, sie zu bejahen; vgl. auch die Hinweise bei M. Buchner, *Rom oder Reims die Heimat des Constitutum Constantini?*, *HJb.* 53 (1933) 156. — Zu W. Ohnsores neuestem Beitrag: „Das Constitutum Constantini und seine Entstehung“ in seinem *Sammelband: Konstantinopel und der Okzident* (1966) S. 92—162, den ich dank der Zuvorkommenheit des Verfassers schon in den Fahnen benutzen durfte, s. unten S. 103 ff.

²⁾ E. Loening, *Die Entstehung der Konstantinischen Schenkungs-Urkunde*, *HZ.* 65 (1890) 196.